

## AO-Handbuch 2016

Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts

Bearbeitet von  
Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

1. Auflage 2016. Buch. XXX, 1199 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68467 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Steuerverfahrensrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zuständigkeit der Finanzbehörden

### § 19 AO

(6) ① Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherstellung der Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschreibt sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes beziehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen. ② Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gestellt wird.

AO  
6

#### Zu § 19 – Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen:

AEAO

1. Bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Steuerpflichtigen ist bei mehrfachem Wohnsitz im Inland das Finanzamt des Aufenthalts der Familie für die Besteuerung nach dem Einkommen und Vermögen zuständig; Gleches gilt für Lebenspartner. Insoweit sind für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Kinder in die Betrachtung einzubeziehen.

7

2. Nach § 19 Abs. 3 AO ist das Lage-, Betriebs- oder Tätigkeitsfinanzamt auch für die persönlichen Steuern vom Einkommen und Vermögen zuständig, wenn ein Steuerpflichtiger in einer Gemeinde (Stadt) mit mehreren Finanzämtern einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb unterhält bzw. eine freiberufliche Tätigkeit ausübt. In diesen Fällen ist keine gesonderte Feststellung durchzuführen (§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO); für Gewinnermittlungszeiträume vor Verlegung des Betriebs in den Bezirk des für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamts oder des Wohnsitzes in den Bezirk des Betriebsfinanzamts siehe aber AEAO zu § 180, Nr. 2.1.

8

3. Wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Bezirks seines Wohnsitzfinanzamts, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter desselben Wohnsitzgemeinde, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit erzielt, können nach § 19 Abs. 3 AO mehrere Finanzämter zuständig sein. In diesen Fällen ist nach § 25 AO zu verfahren. Gesonderte Feststellungen sind dann nur von den Finanzämtern vorzunehmen, die den Steuerpflichtigen nicht zur Einkommensteuer veranlagen (§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO).

9

4. Zuständigkeitsregelungen enthalten auch § 20a AO i. V. m. der ArbZustBauV sowie die Einzelsteuergesetze und das FVG.<sup>1</sup>

10

5. Das Vermögen i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 AO bestimmt sich nach § 121 BewG, aber abweichend von § 121 Nr. 4 BewG unabhängig von der Höhe der prozentualen Beteiligung an der inländischen Kapitalgesellschaft. Im Fall der Beteiligung an einer Grundbesitz verwaltenden Personengesellschaft ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Belegenheit des Grundstücks maßgebend.

11

#### Verfügung betr. örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern im Jahr der Trennung

Anl

Vom 11. Dezember 2014 (StEd 2015 S. 61)  
(LfSt Bayern S 0126.1.1-1/2 St 42)

#### 1. Zusammenveranlagung inzwischen geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatten/Lebenspartner

12

Trennen sich Ehegatten/Lebenspartner, wird dadurch die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer im Jahr der Trennung nicht ausgeschlossen. Verlegt einer oder beide nach der Trennung den Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Finanzamts, so stellt sich für das Jahr der Trennung die Frage der örtlichen Zuständigkeit. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

a) Im Falle der Zusammenveranlagung inzwischen geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatten/Lebenspartner richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer nach dem Wohnsitz des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner (§ 19 Abs. 1 S. 1 AO). Trotz der Zusammenveranlagung bleibt jeder Ehegatte/Lebenspartner ein eigenständiger „Steuerpflichtiger“, für dessen Besteuerungsverfahren sich die örtliche Zuständigkeit nach § 19 AO richtet. Wohnen die Ehegatten/Lebenspartner in den Bezirken verschiedener Finanzämter, liegt damit eine mehrfache örtliche Zuständigkeit nach § 25 AO vor.

Zuständig ist danach das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst war. Aus der Formulierung geht hervor, dass die örtliche Zuständigkeit der anderen Finanzbehörde damit nicht beseitigt wird. Behält ein Ehegatte/ Lebenspartner den früheren Wohnsitz bei oder zieht nur innerhalb des Bezirks des bisher zuständigen Finanzamts um, bleibt dieses als das zuerst mit der Sache befasste Finanzamt für den Erlass von Erst- und Änderungsbescheiden für alle Zeiträume, in denen noch eine Zusammenveranlagung in Betracht kommt, zuständig.

Bei einem Ehegatten/Lebenspartner im Veranlagungszeitraum jedoch keine oder nur geringe eigene Einkünfte erzielt, sodass künftig keine (Einzel-)Veranlagung mehr durchzuführen sein dürfte, oder ist der andere Ehegatte/Lebenspartner auch zur Umsatz- und/oder Gewerbesteuer zu veranlagen, kann es sich anbieten, dass das Finanzamt des anderen Ehegatten/Lebenspartners das Besteuerungsverfahren durchführt. Die Zustimmung der Steuerpflichtigen ist hierzu nicht

<sup>1</sup> Abgedruckt im Anhang II Nr. 2.

## AO §§ 20, 20a

Einleitende Vorschriften

Anl

erforderlich (§ 25 S. 1 AO), da es sich nicht um eine Zuständigkeitsvereinbarung i.S. des § 27 AO handelt (vgl. AEAO zu § 25 AO).

- b) Verlegen nach der Trennung beide Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz in andere Finanzamtsbezirke, ist die Einkommensteuer-Akte an das Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk der Ehegatte/Lebenspartner verzogen ist, bei dem das Schwergewicht der Besteuerungsgrundlagen (= Summe der Betriebseinnahmen/Einnahmen vor Abzug der Betriebsausgaben/Werbungskosten) liegt.  
Dieses Finanzamt ist nach § 25 AO ab dem Zeitpunkt des Eintritt des Zuständigkeitswechsels (§ 26 AO) auch für den ggf. noch erforderlichen Erlass von Erst- oder Änderungsbescheiden für Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Trennung zuständig, soweit in den betreffenden Veranlagungszeiträumen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorlagen und die Zusammenveranlagung gewählt wurde bzw. wird.

### 13 2. Getrennte Veranlagung von Ehegatten/ Lebenspartnern

Beantragt ein Ehegatte/Lebenspartner die getrennte Veranlagung bzw. für Veranlagungszeiträume ab 2013 die Einzelveranlagung, so ist für jeden das für ihn zuständige Wohnsitzfinanzamt im Sinne des § 19 AO für die Durchführung der getrennten Veranlagung örtlich zuständig.

A0

### § 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen

§ 73a Abs. 6 RAO

- 1 (1) Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung<sup>1</sup> befindet.
- 2 (2) Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung<sup>2</sup> nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Steuerpflichtige ihren Sitz<sup>3</sup> hat.
- 3 (3) Ist weder die Geschäftsleitung noch der Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen der Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.
- 4 (4) Befindet sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz noch Vermögen der Steuerpflichtigen im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

AEAO

### Zu § 20 – Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen:

- 5 In den Fällen des § 20 Abs. 3 AO gilt Nr. 5 des AEAO zu § 19 AO entsprechend.

A0

### § 20a Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen

- 1 (1) <sup>①</sup>Abweichend von §§ 19 und 20 ist für die Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat. <sup>②</sup>Das gilt auch abweichend von den §§ 38 bis 42f des Einkommensteuergesetzes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.
- 2 (2) <sup>①</sup>Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Verleiher nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist. <sup>②</sup>Satz 1 gilt nur, wenn die überlassene Person im Baugewerbe eingesetzt ist.
- 3 (3) Für die Besteuerung von Personen, die von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 im Inland beschäftigt werden, kann abweichend von § 19 das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.

<sup>1</sup> Zum Begriff der Geschäftsleitung vgl. § 10 AO.

<sup>2</sup> Der Ort der Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft liegt im Inland, wenn diese im Ausland nicht wirtschaftlich tätig ist und dort auch über keine Geschäftsausstattung verfügt, sondern ihre Geschäfte lediglich über eine inländische Niederlassung abschließt und auch den wesentlichen Teil ihrer Umsätze dieser Niederlassung zuordnet (BFH-Urteil vom 19. 3. 2002 I R 15/01, BFH/NV S. 1411).

<sup>3</sup> Zum Begriff des Sitzes vgl. § 11 AO.

Zur fehlenden Rechtserheblichkeit eines fingierten Sitzes s. § 41 Abs. 2 AO.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zuständigkeit der Finanzbehörden

### § 21 AO

#### Zu § 20a – Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 Satz 1 AO vor, beschränkt sich die Zuständigkeit nicht auf den Steuerabzug nach §§ 48ff. EStG und auf Umsätze aus Bauleistungen; sie erfasst die gesamte Besteuerung des Einkommens des Unternehmers (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer). Das nach § 20a Abs. 1 Satz 1 AO zuständige Finanzamt ist auch für die Umsatzsteuer (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO) und die Realsteuern (§ 22 Abs. 1 Satz 2 AO) zuständig. Siehe auch Rz. 100 des BMF-Schreibens vom 27. 12. 2002, BStBl. I S. 1399.<sup>1</sup>

4

2. Zur Vermeidung eines erschwerten Verwaltungsvollzugs ist im Regelfall eine von der zentralen Zuständigkeit nach § 20a Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 2 AO abweichende Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO mit dem ortsnahen Finanzamt herbeizuführen, wenn

5

- das Unternehmen nur gelegentlich Bauleistungen i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG erbringt,
- das Unternehmen Bauleistungen i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG erbringt, die im Verhältnis zum Gesamtumsatz nur von untergeordneter Bedeutung sind, oder
- eine zentrale Zuständigkeit weder für den Steuerpflichtigen noch für die Finanzbehörden zweckmäßig ist.

#### § 21 Umsatzsteuer<sup>2</sup>

§ 73 Abs. 4 RAO

A0

1

(1) Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer<sup>3</sup> ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsführung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, die örtliche Zuständigkeit einer Finanzbehörde für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.<sup>4</sup>

2

(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§§ 19 und 20); in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist (§ 18).

2

#### Zu § 21 – Umsatzsteuer:

AEAO

3

Die zentrale Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AO gilt bereits dann, wenn auch nur ein Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Kriterien Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsführung im Ausland gegeben ist. § 21 Abs. 1 Satz 2 AO hat daher Vorrang vor § 21 Abs. 1 Satz 1 AO.

Die zentrale Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AO i. V. m. der UStZustV ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen ein Unternehmen vom Ausland aus betrieben wird und der Unternehmer im Inland nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Sie ist aber auch zu beachten, wenn der Unternehmer im Inland auch zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu veranlagen ist.

Ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeiten für die Ertrags- und Umsatzbesteuerung kann allerdings zu einem erschwerten Verwaltungsvollzug führen, z.B. bei Kapitalgesellschaften mit statutarischem Sitz im Ausland und Geschäftsführung im Inland. Betroffen sind beispielsweise Fälle, in denen ein bisher im Inland ansässiges Unternehmen in eine britische „private company limited by shares“ (Limited) umgewandelt wird oder eine Limited neu gegründet wird, die lediglich ihren statutarischen Sitz in Großbritannien hat, aber allein oder überwiegend im Inland unternehmerisch tätig und unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist.

In diesen Fällen ist im Regelfall eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 herbeizuführen, nach der das für die Ertragsbesteuerung zuständige ortsnahen Finanzamt auch für die Umsatzsteuer zuständig wird (vgl. auch AEAO zu § 27, Nr. 3 AO).

<sup>1</sup> Abgedruckt im „Handbuch zur Einkommensteuer“.

<sup>2</sup> Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung ergibt sich aus § 21 AO: daneben sind allenfalls die §§ 24 und 28 AO einschlägig. Eine mehrfache örtliche Zuständigkeit für Zwecke der Umsatzbesteuerung ist ausgeschlossen. § 25 AO ist nicht anwendbar. Die Zuständigkeit eines FA kann nicht dadurch begründet werden, dass eine USt-Voranmeldung mit einer Abtretnungsanzeige bei einem an sich örtlich unzuständigen FA abgegeben wird (BFH-Beschluss vom 22. 12. 1998 VII B 157/98, BFH/NV 1999 S. 747).

Auch bei Zwangsvorführung ist das FA örtlich zuständig, das nach § 21 AO für die USt des Grundstückseigentümers zuständig wäre (Vfg. LfSt Bayern vom 23. 3. 2006 S 0123 – 4 St 41 M.).

<sup>3</sup> Zur örtlichen Zuständigkeit der Einfuhrumsatzsteuer s. § 23 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 UStG.

<sup>4</sup> Die VO vom 20. 12. 2001 (nachstehend abgedruckt) schließt die Anwendung des § 27 AO nicht aus (Erlass FM NRW vom 22. 3. 1995 S 0123 – 6 – VC 2, DB S. 1052).

**AO § 21**

Einleitende Vorschriften

Anl

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die  
Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer  
(Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung – UStZustV)<sup>1</sup>**

Vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)

Geändert durch Gesetz v. 16. 5. 2003 (BGBl. I S. 660), vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2809), vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878), vom 8. 5. 2008 (BGBl. I S. 810; ber. S. 1715), vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1768), vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266) und durch VO vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2392)

- 4 § 1.<sup>2</sup>** (1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:
1. das Finanzamt Trier für im Königreich Belgien ansässige Unternehmer,
  2. das Finanzamt Neuwied für in der Republik Bulgarien ansässige Unternehmer,
  3. das Finanzamt Flensburg für im Königreich Dänemark ansässige Unternehmer,
  4. das Finanzamt Rostock für in der Republik Estland ansässige Unternehmer,
  5. das Finanzamt Bremen<sup>3</sup> für in der Republik Finnland ansässige Unternehmer,
  6. das Finanzamt Offenburg für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer,
  7. das Finanzamt Hannover-Nord für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässige Unternehmer,
  8. das Finanzamt Berlin Neukölln für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
  9. das Finanzamt Hamburg-Nord für in der Republik Irland ansässige Unternehmer,
  10. das Finanzamt München<sup>4</sup> für in der Italienischen Republik ansässige Unternehmer,
  11. das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für in der Republik Kroatien ansässige Unternehmer,
  12. das Finanzamt Bremen<sup>3</sup> für in der Republik Lettland ansässige Unternehmer,
  13. das Finanzamt Konstanz für im Fürstentum Liechtenstein ansässige Unternehmer,
  14. das Finanzamt Mühlhausen für in der Republik Litauen ansässige Unternehmer,
  15. das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Unternehmer,
  16. das Finanzamt Berlin Neukölln für in der Republik Mazedonien ansässige Unternehmer,
  17. das Finanzamt Kleve für im Königreich der Niederlande ansässige Unternehmer,
  18. das Finanzamt Bremen<sup>3</sup> für im Königreich Norwegen ansässige Unternehmer,
  19. das Finanzamt München<sup>4</sup> für in der Republik Österreich ansässige Unternehmer,
  20. das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Polen ansässige Unternehmer, deren Nachname oder Firmenname mit den Buchstaben A bis M beginnt; das Finanzamt Cottbus für in der Republik Polen ansässige Unternehmer, deren Nachname oder Firmenname mit den Anfangsbuchstaben N bis Z beginnt, sowie für alle in der Republik Polen ansässige Unternehmer, auf die das Verfahren nach § 18 Absatz 4 e des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden ist,
  21. das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für in der Portugiesischen Republik ansässige Unternehmer,
  22. das Finanzamt Chemnitz-Süd für in Rumänien ansässige Unternehmer,
  23. das Finanzamt Magdeburg<sup>4</sup> für in der Russischen Föderation ansässige Unternehmer,
  24. das Finanzamt Hamburg-Nord für im Königreich Schweden ansässige Unternehmer,
  25. das Finanzamt Konstanz für in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Unternehmer,
  26. das Finanzamt Chemnitz-Süd für in der Slowakischen Republik ansässige Unternehmer,
  27. das Finanzamt Kassel-Hofgeismar für im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,
  28. das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Slowenien ansässige Unternehmer,
  29. das Finanzamt Chemnitz-Süd für in der Tschechischen Republik ansässige Unternehmer,
  30. das Finanzamt Dortmund-Unna für in der Republik Türkei ansässige Unternehmer,
  31. das Finanzamt Magdeburg<sup>4</sup> für in der Ukraine ansässige Unternehmer,
  32. das Zentralfinanzamt Nürnberg für in der Republik Ungarn ansässige Unternehmer,
  33. das Finanzamt Magdeburg<sup>4</sup> für in der Republik Weißrussland ansässige Unternehmer,
  34. das Finanzamt Bonn-Innenstadt für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Unternehmer.

<sup>1</sup> Zur Klärstellung wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschiffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen, ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG durch VO des FinMin. NRW über die Zuständigkeiten der FÄ vom 17. 6. 2013 (NWGVBl. Nr. 20 S. 350) für die Bezirke aller FÄ des Landes NRW dem FA Köln-Ost übertragen worden.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8, 9, 11, 16, 21, 24, 27 und Abs. 2 geänd. durch G v 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878); Abs. 1 Nr. 20 geänd. mWv 1. 4. 2008 durch G v. 8. 5. 2008 (BGBl. I S. 810; ber. S. 1715).

<sup>3</sup> Bezeichnung geänd. durch G v. 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266).

<sup>4</sup> Bezeichnung geänd. durch G v. 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1768).

Zuständigkeit der Finanzbehörden

**§§ 22-24 AO**

(2) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, ist das Finanzamt Berlin Neukölln zuständig.

Anl

(2a)<sup>1</sup> Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist für die Unternehmer, die von § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen, das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

(3) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.<sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) außer Kraft. 5

**§ 22 Realsteuern**

§ 73 Abs. 2, 3 RAO

1

(1) <sup>①</sup>Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist bei der Grundsteuer das Lagefinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und bei der Gewerbesteuer<sup>3</sup> das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) örtlich zuständig. <sup>②</sup>Abweichend von Satz 1 ist für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge bei Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat.

(2) <sup>①</sup>Soweit die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Realsteuern den Finanzämtern obliegt, ist dafür das Finanzamt örtlich zuständig, zu dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde gehört. <sup>②</sup>Gehört eine hebe-berechtigte Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist von diesen Finanzämtern das Finanzamt örtlich zuständig, das nach Absatz 1 zuständig ist oder zuständig wäre, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die in der hebeberechtigten Gemeinde liegenden Teile des Betriebs, des Grundstücks oder des Betriebsgrundstücks vorhanden wären. 2

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, soweit einem Land nach Artikel 106 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes das Aufkommen der Realsteuern zusteht. 3

**§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone**

Die Zuständigkeit der Finanzbehörden der Länder nach den §§ 18 bis 22 oder nach den Steuergesetzen im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils an dem Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone richtet sich nach dem Äquidistanzprinzip.

**§ 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern<sup>4</sup>**

§ 76 Nr. 8 Satz 1 RAO

(1) Für die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes [ab 1. 5. 2016: nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union] und Verbrauchsteuern ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. 1

(2) <sup>①</sup>Örtlich zuständig ist ferner das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt. <sup>②</sup>Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt. 2

(3) Werden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes [ab 1. 5. 2016: nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union] und Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit einer Steuerstrafat oder einer Steuerordnungswidrigkeit geschuldet, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, das für die Strafsache oder die Bußgeldsache zuständig ist. 3

**§ 24 Ersatzzuständigkeit**

§ 76 Nr. 8 Satz 2; § 77 RAO

1

Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus anderen Vorschriften, so ist die Finanzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

<sup>1</sup> Abs. 2a eingef. durch G v. 16. 5. 2003 (BGBl. I S. 660), geänd. durch G v. 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2809).

<sup>2</sup> Verkündet am 22. 12. 2001.

<sup>3</sup> Für den Erlass der Gewerbesteuermessbescheide gegenüber der GmbH als Geschäftsinhaberin einer GmbH & atypisch. Stil ist das Betriebs-FA, nicht das Körperschaftsteuer-FA, sachlich zuständig (BFH-Urteil vom 15. 12. 1992 VIII R. 42/90, BStBl. 1994 II S. 702).

<sup>4</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 UStG.

## AO §§ 25, 26

Einleitende Vorschriften

AEAO

### Zu § 24 – Ersatzzuständigkeit:

- 2 1. Für den Fall, dass sich die Zuständigkeit nicht aus den anderen Vorschriften ableiten lässt, ist die Finanzbehörde zuständig, in deren Bezirk objektiv ein Anlass für eine Amtshandlung besteht. Abgesehen von der Zuständigkeit für Maßnahmen zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle (§ 208 Abs. 1 Nr. 3 AO) ist hiernach auch die Zuständigkeit für den Erlass von Haftungsbescheiden (§§ 191, 192 AO) zu bestimmen. Wegen des Sachzusammenhangs ist mithin i. d. R. das Finanzamt des Steuerpflichtigen gleichzeitig für die Heranziehung des Haftenden örtlich zuständig.
- 3 2. Kann die örtliche Zuständigkeit nicht sofort einwandfrei geklärt werden, ist bei unaufschließbaren Maßnahmen die Zuständigkeit auf § 29 AO zu stützen.

AO

### § 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit<sup>1</sup>

- 1 ① Sind mehrere Finanzbehörden zuständig, so entscheidet die Finanzbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die zuständigen Finanzbehörden einigen sich auf eine andere zuständige Finanzbehörde oder die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Finanzbehörde zu entscheiden hat. ② Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

AEAO

### Zu § 25 – Mehrfache örtliche Zuständigkeit:

- 2 Einigen sich bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit die Finanzbehörden auf eine der örtlich zuständigen Finanzbehörden, so handelt es sich hierbei nicht um eine Zuständigkeitsvereinbarung i. S. d. § 27. Der Zustimmung des Betroffenen bedarf es nicht.

AO

### § 26 Zuständigkeitswechsel<sup>2</sup>

§ 75 RAO

- 1 ① Geht die örtliche Zuständigkeit durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände<sup>3</sup> von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, so tritt der Wechsel der Zuständigkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem eine der beiden Finanzbehörden hiervon erfährt. ② Die bisher zuständige Finanzbehörde kann ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt.<sup>4</sup> ③ Ein Zuständigkeitswechsel nach Satz 1 tritt solange nicht ein, wie
  1. über einen Insolvenzantrag noch nicht entschieden wurde,
  2. ein eröffnetes Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde oder
  3. sich eine Personengesellschaft oder eine juristische Person in Liquidation befindet.

AEAO

### Zu § 26 – Zuständigkeitswechsel:

- 2 1. Der Steuerpflichtige kann sich auf den Zuständigkeitswechsel nicht berufen, solange keine der beiden beteiligten Finanzbehörden von den die Zuständigkeit verändernden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Wegen der Bedeutung der Zuständigkeit für die Steuerberechtigung ist die Kenntnis über die Umstände, die die Zuständigkeit ändern, mit Angabe des Datums aktenkundig zu machen und unverzüglich der anderen Finanzbehörde mitzuteilen.
- 3 2. Die Fortführung eines bereits begonnenen Verwaltungsverfahrens durch das bisher zuständige Finanzamt ist zulässig, wenn das Finanzamt, dessen Zuständigkeit durch die veränderten Umstände begründet wird, zustimmt. Der Steuerpflichtige soll gehört werden; er ist von der Fortführung des Verwaltungsverfahrens zu benachrichtigen.
- 4 3. Bei Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk eines anderen Finanzamtes unter gleichzeitiger Betriebsaufgabe sind von dem bisher für Personensteuern und Betriebssteuern zuständigen

<sup>1</sup> Zur Entscheidung bei Zuständigkeitsstreit s. § 28 AO.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit für in der Bundesrepublik nicht ansässige Personen vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 7 FVG, abgedruckt im **Anhang II Nr. 2**.

Siehe auch *Vfg OFD Niedersachsen vom 19. 1. 2010 S 0122 – 10 – St 142, StEd S. 300*, abgedruckt als Anl. zu § 19.

<sup>2</sup> Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands vgl. Art. 97 a § 1 Abs. 2 EGAO (**Anhang I Nr. 1**).

<sup>3</sup> Zur Zuständigkeit bei Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes vgl. §§ 130, 131 AO.

Zur Zuständigkeit für den Einspruch s. § 367 Abs. 1 AO.

<sup>4</sup> Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur Fortsetzung eines Verwaltungsverfahrens durch das bisher zuständige Finanzamt nach § 26 Satz 2 AO ist kein Verwaltungsakt (hier Lohnsteuer-Außenprüfung) und damit nicht rechtsbehelfsfähig (*BFH-Beschluss vom 11. 8. 2010 VII B 143/09, BFH/NV S. 2230*).

<sup>5</sup> Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenz- und Liquidationsfällen vgl. *OFD Hannover vom 23. 12. 2008, DStR 2009 S. 588*, nachstehend abgedruckt.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### Zuständigkeit der Finanzbehörden

### § 26 AO

AEAO

Finanzamt nur die Personensteuerakten abzugeben. Das bisher zuständige Finanzamt ermittelt im Wege der Amtshilfe den Gewinn aus der Zeit bis zur Betriebsaufgabe und teilt ihn dem neuen Wohnsitzfinanzamt mit.

Für die Betriebssteuern bleibt grundsätzlich das Betriebsfinanzamt zuständig, auch hinsichtlich der Erhebung und etwaigen Vollstreckung. Rückstände sind erforderlichenfalls im Wege der Amtshilfe beizutreiben. Ausnahmsweise kommt eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO in Betracht, wenn sich dies als zweckmäßig erweist.

4. Zu den Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels auf das Rechtsbehelfsverfahren vgl. 5 AEAO zu § 367, Nr. 1 und BMF-Schreiben vom 10. 10. 1995, BStBl. I S. 664.<sup>1</sup>

#### Übersicht

	Rz.
1) Verfügung betr. Zuständigkeitswechsel vom 20. 1. 2016 – Auszug – .....	6, 7
2) Erlass betr. örtliche Zuständigkeit in Fällen der Verschmelzung, der Umwandlung, der Anwachsung und der Aufspaltung vom 20. 4. 2012 .....	8–12
3) Verfügung betr. örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung verstorbener natürlicher Personen vom 10. 5. 2012 .....	13
4) Verfügung betr. örtliche Zuständigkeit in Insolvenz- und Liquidationsfällen vom 23. 12. 2008 .....	14–16

#### 1) Verfügung betr. Zuständigkeitswechsel

Anl 1

Vom 20. Januar 2016 (AO-Kartei ND § 26 AO Karte 2)  
(OFD Niedersachsen S 0127 – 1 – St 142)

#### 1. Allgemeines

Tritt ein Zuständigkeitswechsel ein, so hat das neu zuständige Finanzamt (FA) die Besteuerung in vollem Umfang zu übernehmen. Es hat also unerledigte Veranlagungen zu bearbeiten und die Erhebungsgeschäfte abzuwickeln. Erforderlichenfalls hat es auch Vollstreckungsmaßnahmen wegen Steuerrückständen aus zurückliegenden Jahren vorzunehmen bzw. fortzuführen, weil die Zuständigkeit für die Besteuerung auch die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen umfasst.

Die Besteuerung ist auch zu übernehmen, wenn

- Veranlagungen noch nicht durchgeführt worden sind,
- die Steuerpflicht zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht gewechselt hat,
- über Anträge des Steuerpflichtigen (Stpfl.) noch nicht entschieden ist.

Auch ein anhängiges außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren hindert die Aktenabgabe nicht, weil nach § 367 Abs. 1 Satz 2 AO jeder nach Erlass des Verwaltungsaktes eintretende Zuständigkeitswechsel auch eine Zuständigkeitsänderung im Einspruchsverfahren bewirkt.<sup>2</sup>

Diese Rechtsbehelfsverfahren sind daher mit den übrigen Akten abzugeben.<sup>3</sup>

Zu den Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels auf das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren verweise ich auf die AO-Kartei § 63 FGO Karte 2.

Wenn sich in den zu überweisenden Steuerakten noch unerledigte Veranlagungen aus den Vorjahren befinden, so ist in der Abgabeverfügung hierauf besonders hinzuweisen.

Die Übernahme der Besteuerung kann daher nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass

- Steuererklärungen unbearbeitet und Veranlagungen noch nicht durchgeführt sind,
- die persönliche und/oder sachliche Steuerpflicht zwischenzeitlich erloschen ist,
- über Anträge des Stpfl. (z. B. auf Erlass von Steuerschulden) noch nicht entschieden ist oder
- der Stpfl. mit der Zahlung fälliger Steuern rückständig ist.

Es liegt in der Verantwortung jedes der betroffenen Finanzamtämter, in Zweifelsfragen vor einer Abgabe oder Übernahme des Besteuerungsverfahrens durch angemessene Überprüfungen sicherzustellen, dass dem Zuständigkeitswechsel eindeutige Gegebenheiten zugrunde liegen. Die die Zuständigkeit ändernden Umstände müssen daher aus der Sicht der betroffenen Finanzamtämter zweifelsfrei feststehen.<sup>4</sup>

Die Sachaufklärung muss das noch zuständige Finanzamt betreiben. Mehren sich jedoch die Zweifel am Eintritt einer Zuständigkeitsänderung, verbleibt es bei der Zuständigkeit für die Besteuerung, da dann weiterhin keine positive Kenntnis von den den Zuständigkeitswechsel auslösenden maßgeblichen Umständen vorliegt. In diesem Stadium erlassene Verwaltungsakte sind in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit rechtsfehlerfrei.

#### 2. Fortführung eines Verwaltungsverfahrens nach § 26 Satz 2 AO

##### 2.1. Allgemeine Grundsätze

Nach § 26 Satz 2 AO kann die bisher zuständige Finanzbehörde ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Finanzamtämtern kann sich nur auf einzelne, im Zeitpunkt des Zu-

7

<sup>1</sup> Abgedruckt als Anl. zu § 367 AO.

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.]: Urteil FG Hamburg vom 13. April 1989 II 7/87.

<sup>3</sup> [Amtl. Anm.]: Hinweis auf AO-Kartei § 367 AO Karte 1 Nr. 1 und Karte 3.

<sup>4</sup> [Amtl. Anm.]: BFH-Urteil vom 25. Januar 1989 X R 158/87; Urteil FG Berlin-Brandenburg vom 16. Oktober 2007 12 K 8357/04 B.

## AO § 26

### Einleitende Vorschriften

Anl 1

ständigkeitswechsels bereits anhängige Verwaltungsverfahren beziehen, nicht jedoch auf die örtliche Zuständigkeit insgesamt.

Soll die örtliche Zuständigkeit insgesamt bei dem bisher zuständigen Finanzamt verbleiben, ist ggf. eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO zu treffen; s. im Einzelnen zu Nr. 4.

Als Verwaltungsverfahren i. S. des § 26 Satz 2 AO ist insbesondere das Besteuerungsverfahren im engeren Sinne anzusehen, das im Allgemeinen mit der ggf. öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung beginnt und mit der erforderlichenfalls im Vollstreckungsweg durchzuführenden Verwirklichung (Einziehung bzw. Erstattung) endet, einschließlich eines etwaigen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens. Dabei ist jede Steuerart und jeder Veranlagungszeitraum gesondert zu betrachten. Entsprechendes gilt für die nach §§ 179 ff. AO durchzuführenden Feststellungen.

Vereinbarungen nach § 26 Satz 2 AO können insbesondere zweckmäßig sein, wenn

- der Stpf. die Fortführung des Verfahrens durch das bisher zuständige Finanzamt beantragt und dafür wichtige Gründe anführt oder
- die Bearbeitung eines Falles kurz vor dem Abschluss steht oder
- eine Außenprüfung stattgefunden hat und der Prüfungsbericht noch nicht ausgewertet ist,
- Pfandsachen bereits zur Verwertung abgeholt wurden.

Es ist nicht erforderlich, dass das von dem Zuständigkeitswechsel betroffene Verfahren insgesamt entweder fortgeführt oder nicht fortgeführt wird.

Fortgeführt werden kann auch ein einzelner Verfahrensabschnitt (z. B. ein Einspruchsverfahren) oder eine einzelne Amtshandlung (z. B. Befragung einer im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits geladenen Auskunftsperson an Amtsstelle).

Die Vereinbarung nach § 26 Satz 2 AO ist zwar nicht von der Zustimmung des Stpf. abhängig, jedoch sind seine Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist von der Fortführung des Verfahrens zu benachrichtigen.<sup>1</sup>

#### 2.2. Sonderregelungen für Antragsveranlagungen nach § 46 EStG und für Fälle aktenloser Bearbeitung (§§ 88 und 89 BuchO) bei Abgabe an andere Bundesländer

Bei Antragsveranlagungen nach § 46 EStG sowie in Fällen, in denen im bisher zuständigen Finanzamt keine Steuerakten geführt werden (Arbeitnehmerbereich), entfällt, unbeschadet des Übergangs der Zuständigkeit nach § 26 Satz 1 AO, grundsätzlich die Abgabe von Vorgängen und Auszügen aus dem Speicherkonto für Zeiträume, für die Veranlagungen bereits bestandskräftig durchgeführt sind.

Dies gilt auch für Steuerfestsetzungen, die ausschließlich aus Gründen der behaupteten Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften vorläufig (§ 165 AO) ergangen sind.

Kann über einen Rechtsbeihilfe oder einen Antrag auf Änderung kurzfristig entschieden werden, so hat grundsätzlich das bisher zuständige Finanzamt das Verfahren fortzuführen, § 88 Abs. 1 BuchO. Entsprechendes gilt für eine noch nicht abschließend bearbeitete Erklärung. Die Auslegung des Begriffs „kurzfristig“ ist einzelfallabhängig. Dabei bitte ich ggf. auch Zweckmäßigsgründe zu beachten (z. B. das bisherige Finanzamt ist bereits in umfangreiche Sachverhaltsermittlungen eingetreten und das Verfahren steht kurz vor dem Abschluss; Kenntnisse besonderer örtlicher Gegebenheiten sind erforderlich und liegen dem neu zuständig gewordenen Finanzamt nicht vor).

Beantragt der Stpf. jedoch ausdrücklich die Fortführung des Verfahrens durch das zuständig gewordene Finanzamt, so ist dem zu entsprechen; Vorgänge und Auszüge aus dem Speicherkonto sind in diesem Fall auch für Zeiträume, für die ein Rechtsbeihilfe etc. noch nicht erledigt ist, abzugeben.

Die Sonderregelung ist insoweit nicht anzuwenden, als für Zeiträume mit bereits bestandskräftig durchgeföhrten Veranlagungen ein Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

#### 2.3. Zuständigkeitswechsel bei Arbeitnehmerfällen (Niedersachsen)

Bei Zuständigkeitswechsel innerhalb Niedersachsens findet die o. g. Sonderregelung keine Anwendung. Hierzu verweise ich auf die Rundverfügung OFD Niedersachsen vom 22. Dezember 2011 O 2231/2220 – 7/9 – Z 113.

#### 3. Örtliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit gesonderten Gewinnfeststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2b AO

(...)<sup>2</sup>

Anl 2

#### 2) Erlass betr. örtliche Zuständigkeit in Fällen der Verschmelzung, der Umwandlung, der Anwachsung und der Aufspaltung

Vom 20. April 2012 (DB S. 1596)

(FM Nordrhein-Westfalen S 0127 – § 26 AO Karte 8)

##### 8 1. Verschmelzungsfälle:

###### a) Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft

- Es liegt ein Fall der **Gesamtrechtsnachfolge** vor (Nummer 1 Satz 1 des AEAO zu § 45).
- Hinsichtlich der Körperschaftsteuer tritt ein Zuständigkeitswechsel ein, wenn die Geschäftsleitung der untergegangenen Gesellschaft und die Geschäftsleitung der aufnehmenden Gesellschaft sich in den Bezirken verschiedener Finanzämter befunden haben bzw. sich befinden (§ 20 Abs. 1 AO).

<sup>1</sup> [Amtl. Ann.] AEAO zu § 26, Nr. 2.

<sup>2</sup> Hier nicht abgedruckt, vgl. hierzu *Vfg BayLSt vom 25. 3. 2015, S 0127.1.1 – 8/10 St 42, DB 2015 S. 835*, abgedruckt als Anlage zu § 180 AO.